

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. September 2019

Nummer 16

INHALT

| Tag | | Seite |
|-------------|--|-------|
| 11. 9. 2019 | Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze 20210 03, 21011 10, 83000, 20210 03, 20300 | 258 |
| 11. 9. 2019 | Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes 22210 | 261 |
| 6. 9. 2019 | Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung 20411 01 68 | 263 |
| 27. 8. 2019 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung 30000 | 264 |
| 28. 8. 2019 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden 20120 | 265 |
| 28. 8. 2019 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes 79200 | 266 |
| 6. 9. 2019 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft 78620 | 267 |
| 17. 9. 2019 | Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 20220 01 47 | 268 |
| 10. 9. 2019 | Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Todesbescheinigung 21068 | 270 |

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Vom 28. August 2019

Aufgrund des § 24 Abs. 4 Nr. 1 sowie des § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2018 (Nds. GVBl. S. 63; 2019 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 1 eingefügt:

§ 1

Einschränkungen sachlicher Verbote

(1) Schwarzwild in der Falle darf entgegen

1. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Bundesjagdgesetzes unter Verwendung von Büchsenpatronen mit einem Kaliber ab 5,6 mm und einer Mündungsenergie von mindestens 400 Joule und
2. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes unter Verwendung künstlicher Lichtquellen

durch Kopfschuss erlegt werden.

(2) Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes darf Wild

1. von einer Ansitzeinrichtung, die auf der Ladefläche eines Kraftfahrzeuges oder eines angekoppelten Anhängers befestigt ist und das Dach des Fahrerhauses um mindestens 0,5 m überragt, und
 2. von einem landwirtschaftlichen Anhänger
- erlegt werden, wenn das Fahrzeug während der Jagdausübung steht und das Fahrerhaus nicht besetzt ist.

(3) In gefährdeten Gebieten nach § 14 d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) darf entgegen

1. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Schrot mit einem Durchmesser von mindestens 3 mm aus einer Entfernung von höchstens 30 m auf gestreifte Frischlinge geschossen werden,

2. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes Schwarzwild unter Verwendung künstlicher Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels erlegt werden und
3. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes Schwarzwild in Notzeiten in einem Umkreis von weniger als 200 m von Fütterungen erlegt werden.

2. Die bisherigen §§ 1 und 2 werden §§ 2 und 3.

3. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text werden die Worte „Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226)“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird das Wort „September“ durch das Wort „August“ ersetzt und nach dem Wort „Januar,“ werden die Worte „jedoch für Jungdachse ganzjährig,“ angefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

4. Es wird der folgende neue § 4 eingefügt:

„§ 4

Jagd während wildartenspezifischer Setzzeiten

(1) Die Setzzeit von Schwarzwild dauert so lange, wie die Frischlinge der Bache Streifen tragen.

(2) In den gefährdeten Gebieten nach § 14 d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung dürfen entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes auch Bache gejagt werden, deren Frischlinge Streifen tragen.“

5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 5 und 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. August 2019

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin